

Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen und Angebote der Holmen Board and Paper Aktiebolag (im Folgenden Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Spätestens mit der Entgegennahme des Kaufgegenstands gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen; seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, soweit einzelne Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen nicht enthalten sind, wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wenn der Verkäufer in Kenntnis der Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers oder eines Dritten die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

2. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung des Verkäufers haben Vorrang vor den Verkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

3. Alle Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sind nur dann wirksam, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag sind ebenfalls schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Verkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise bleiben unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit und sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise, Pflichten, Gefahrübergang und Kosten

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

3. Lieferungen erfolgen, falls nicht anders vereinbart, DAP gemäß INCOTERMS 2020.

§ 4 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar; maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Skonto-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen; in ihrem Falle gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und auf dem Konto des Verkäufers endgültig gutgeschrieben ist.

3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach den §§ 288 Abs. 2, 247 Abs. 1 S. 1 BGB zu verlangen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

4. Wenn der Käufer einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis zu deren Bewirken weitere Lieferungen zurückzuhalten, nachdem er vorher dem Käufer entsprechende Mitteilung gemacht hat.

5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder durch den Verkäufer anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Der Verkäufer haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die ihm die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich

machen – hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Kriege, politische Unruhen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – und die er nicht zu vertreten hat. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Der Eintritt des Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bedarf in jedem Fall aber einer Mahnung durch den Käufer.

5. Setzt der Käufer dem Verkäufer, nachdem dieser bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

6. Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 4. und 5. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von dem Verkäufer zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

8. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus und steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung des Verkäufers.

9. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die

Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs, der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten oder der Verzögerung der Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

10. Erteilt der Käufer bei Rahmenaufträgen ohne festgesetzte Liefertermine oder -fristen nicht innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Lieferung einen neuen Abruf, ist der Verkäufer unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach deren erfolglosem Verstreichen von dem Vertrag zurückzutreten.

11. Tritt der Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers von dem Vertrag zurück, ist der Verkäufer unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte berechtigt, den Kaufgegenstand zu recyceln und von dem Käufer die Erstattung der Recyclingkosten zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

2. Soweit der Kaufgegenstand mangelhaft ist, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt. Er hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sollte sich bei der Mangelbeseitigung herausstellen, dass die Ursache für den Mangel dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzuordnen ist, trägt der Käufer alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen des Verkäufers.

3. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

4. Die Haftung für alle Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, auch diejenigen, die im Rahmen der Nachbesserung entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Die Beschränkung gilt im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die

Beschränkung gilt nicht für die Haftung bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

6. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die entstanden sind durch fehlerhafte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder chemische oder elektrochemische Einflüsse.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstands.

§ 7 Schadensersatz

1. Der Verkäufer haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In jedem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragstypischer Schaden gilt die Höhe des Kaufpreises, soweit im konkreten Fall keine anderen Anhaltspunkte vorliegen.

2. Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1. gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen – auch zu ihren Gunsten –, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Unbeschadet der Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1. ist die Haftung des Verkäufers bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist der Verkäufer bis zur Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

4. Ansprüche auf Schadensersatz verjähren 1 Jahr nach Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; in allen diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist nach S. 1 gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

5. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer diesem gegenüber jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen des Käufers nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

2. Der Kaufgegenstand (im folgenden Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) in Höhe des Rechnungs-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer, der die Abtretung hiermit annimmt, ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Käufer auf Verlangen dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers

unentgeltlich für den Verkäufer.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dieses dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen nur in Höhe des (Mit-)Eigentumsanteils des Verkäufers an der neuen Sache.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Diese Verkaufsbedingungen gelten in Verbindung mit den beigefügten „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Papier und Karton“, wobei bei sich widersprechenden Bestimmungen die Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen Vorrang haben.

4. Jede Abtretung von Ansprüchen des Käufers aus mit dem Verkäufer geschlossenen Rechtsgeschäften bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 04/2025

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

2. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Verkäufers Hamburg oder der Sitz des Käufers. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und etwaige Nacherfüllungen ist der vereinbarte Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz des Verkäufers.